

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

45. Stück, 27.03.1908

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 27. März 1908.) 45. Stück.

### Inhalt:

**N<sup>o</sup> 87.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. März 1908, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung in den Bezirken der Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst.

### N<sup>o</sup> 87.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung in den Bezirken der Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst.

Oldenburg, den 19. März 1908.

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung, wird auf Antrag des Amtesrates des Amtsverbandes Amt Delmenhorst und des Gesamtstadtrates des Amtsverbandes Stadtgemeinde Delmenhorst unter gleichzeitiger Vereinigung beider Amtsverbandsbezirke zu einem Verbands zur Förderung der Ziegenzucht angeordnet, daß in dem vereinigten Verbands zum Bedecken fremder Ziegen vom 1. Juni d. J. an nur solche Böcke benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Köhrung) von der zuständigen Köhrungskommission für tüchtig erkannt (angeföört) worden sind.

Mit demselben Termine treten die Bestimmungen des Art. 2 § 2 und Artikel 4 bis 6 des erwähnten Gesetzes und die auf Grund des Art. 3 desselben für den vereinigten Verband erlassene Körungsordnung, welche hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird, in Kraft.

Oldenburg, den 19. März 1908.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Willich.

Zeidler.

## Ziegenbockkörungsordnung

für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und  
Stadtgemeinde Delmenhorst.

### Artikel 1.

Die Amtsverbandsbezirke Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst bilden einen Verband zur Förderung der Ziegenzucht.

Der Verband bildet einen Körbezirk.

### Artikel 2.

§ 1. Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Delmenhorst zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

### Artikel 3.

§ 1. Für den Verband wird eine Verbandskommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten Mit-

gliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmanns zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und einem weiteren Mitgliede besteht; außerdem werden ein erster und ein zweiter Ersatzmann gewählt.

Mindestens ein Mitglied der Verbandskommission muß seinen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Delmenhorst haben.

§ 2. Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Ziegenzucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte Delmenhorst zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte Delmenhorst erteilten Aufträge auszuführen,
- b) die Rörung der Böcke vorzunehmen,
- c) etwaige für geeignete Böcke ausgesetzte Prämien zu vergeben.

#### Artikel 4.

§ 1. Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch das Amt Delmenhorst auf den Vorschlag des Amtrats des Amtsverbandes Amt Delmenhorst, welcher dem Amte 3 geeignete fundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des 2. und 3. Mitgliedes sowie der Ersatzmänner durch den genannten Amtrat. Das 2. und 3. Mitglied und die Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§ 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§ 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte Delmenhorst auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht,

§ 4. Die Berufung zum Obmanne der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch wenn einer der im Artikel 7 § 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, das Amt zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte Delmenhorst eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§ 5. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

#### Artikel 5.

§ 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes Delmenhorst so oft, als es erforderlich ist.

§ 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* für unentschuldigt ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte Delmenhorst den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse des Amtsverbandes Amt Delmenhorst.

§ 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten, oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§ 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

## Artikel 6.

§ 1. Die Verbandskommission ist gleichzeitig Rörkommission.

§ 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Rörung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Ziegenbockbesitzern den Inhalt desselben — bei Abförungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt Delmenhorst.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeindevorsteher oder der Post.

§ 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 5 § 2 zu Raum.

§ 4. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

## Artikel 7.

§ 1. Es sollen nur Ziegenböcke des weißen hornlosen Sahnnenschlages angeführt werden, welche den Ausdruck der Männlichkeit aufweisen, kurzhaarig, gesund und kräftig in den einzelnen Körperteilen und im Knochenbau sind und das zum Decken ausreichende Alter haben, welches jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf.

§ 2. Für diejenigen Teile des Verbandes, in welchen die Ziegenzucht noch nicht genügend entwickelt ist, kann die Rörkommission Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zulassen, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Böcken entsteht.

§ 3. Für denselben Standort darf ein Bock nicht länger als 2 Jahre angeführt werden.

## Artikel 8.

§ 1. Die Körung der Böcke geschieht in der Zeit vom 1. August bis 15. September jeden Jahres. Die Körungen sollen bis weiter stattfinden in Delmenhorst, Hude, Ganderfsee und Altenesch. Auf Antrag der Verbandskommission können mit Zustimmung des Amtrats des Amtsverbandsbezirks Amt Delmenhorst die Körungsorte vom Amte anderweitig bestimmt werden.

§ 2. Bei der Körung sind der Kommission alle der Körung unterworfenen Böcke des Bezirks vorzuführen.

§ 3. Stehen Gelder zur Prämienverteilung zur Verfügung, so ist dieselbe am Schluß der Körungen ohne nochmalige Vorführung der für die Prämienverteilung in Aussicht genommenen Böcke vorzunehmen. Auf Antrag der Verbandskommission können vom Amte nähere Bestimmungen hierüber erlassen werden.

## Artikel 9.

§ 1. Zeit und Ort der Hauptförungen werden vom Amte Delmenhorst auf Vorschlag des Obmanns bekannt gemacht.

Nachförungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige beim Obmann von diesem veranlaßt werden.

§ 2. Für jeden bei der Hauptförung erstmalig angeführten Ziegenbock ist von dem Besitzer eine Gebühr von 1 *M*, für den bei der Nachförung angeführten Bock eine Gebühr von 2 *M* zur Kasse des Amtsverbandes Amt Delmenhorst zu bezahlen.

## Artikel 10.

§ 1. Für jeden angeführten Ziegenbock wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Körungs-Kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Körung Gültigkeit hat.

Derfelbe kann von der Rörungs-Kommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Bock zum Decken ungeeignet machen.

§ 2. Angehörte Böcke werden mit einem zweckentsprechenden Kennzeichen (Ohrmarke oder dergleichen) versehen, welches im Falle der Abföhrung beseitigt wird.

#### Artikel 11.

Das Ergebnis der An- und Abföhrungen wird vom Amte Delmenhorst öffentlich bekannt gemacht.

#### Artikel 12.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1 *M* betragen.

#### Artikel 13.

§ 1. Die Mitglieder der Verbands- und Rörungs-Kommission erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 6 *M* für einen Tag und 3 *M* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M* hinzugehen.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommission bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *S* für jedes Kilometer des Hin- und Rückwegs. Bei Reisen mit der Eisenbahn erhält jedes Mitglied Ersatz der baren Auslagen.

§ 2. Die Rechnungen des zweiten sowie des dritten Mitgliedes oder dessen Ersatzmannes sind vom Obmann oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte Delmenhorst hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse des Amtsverbandes Amt Delmenhorst anzuweisen.

§ 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten usw. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat sorgt, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfallsige Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse des Amtsverbandes Amt Delmenhorst anzuweisen.

#### Artikel 14.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Ziegenzucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt Delmenhorst nach Beratung mit der Verbandskommission.

#### Artikel 15.

Ob und in welcher Höhe Prämien verteilt werden sollen, darüber hat lediglich der Amtsrat des Amtsverbandes Amt Delmenhorst zu beschließen.

#### Artikel 16.

Zu den sämtlichen durch die Ziegenbockföhrung entstehenden Ausgaben und zu den etwa zur Verteilung gelangenden Prämien hat die Stadtgemeinde Delmenhorst  $\frac{1}{3}$  beizutragen und in die Kasse des Amtsverbandes Amt Delmenhorst einzuzahlen. In demselben Verhältnis werden die zu erhebenden Gebühren, Straf gelder und etwaige sonstige Einnahmen verteilt.